

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung
zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung
von
Kindertagegebühren
(Kindertagegebührensatzung)**

vom

19.03.1991

in der Fassung

vom

30.04.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenänderung

Der bisherige § 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Die Kindergartengebühr beträgt jährlich ab 01.09.2024 bis 31.08.2025
(Die Monatsbeiträge sind nachrichtlich in den Klammern dargestellt)

Betreuungsart	über 3 Jahren	unter 3 Jahren
beim Besuch der Regelgruppe (Betreuungszeit bis 30 Stunden/Woche)		
a) 1 Kind	1.776,00 € (148,00 €)	3.038,40 € (253,20 €)
b) 2 Kinder	1.332,00 € (111,00 €)	2.278,80 € (189,90 €)
c) 3 Kinder	888,00 € (74,00 €)	1.519,20 € (126,60 €)
d) 4 Kinder und mehr Kinder	312,00 € (26,00 €)	759,60 € (63,30 €)
beim Besuch der Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (Betreuungszeit bis 35 Stunden/Woche)		
e) 1 Kind	2.130,00 € (177,50 €)	3.393,00 € (282,80 €)
f) 2 Kinder	1.597,20 € (133,10 €)	2.545,20 € (212,10 €)
g) 3 Kinder	1.065,60 € (88,80 €)	1.696,80 € (141,40 €)
h) 4 Kinder und mehr Kinder	532,80 € (44,40 €)	848,40 € (70,70 €)
beim Besuch der Ganztagesbetreuung (5 Tage; Betreuungszeit bis 49 Stunden/Woche)		
i) 1 Kind	4.617,60 € (384,80 €)	5.895,60 € (491,30 €)
j) 2 Kinder	4.192,80 € (349,40 €)	5.439,60 € (453,30 €)
k) 3 Kinder	3.732,00 € (311,00 €)	5.005,20 € (417,10 €)
l) 4 Kinder und mehr Kinder	3.142,80 € (261,90 €)	4.220,40 € (351,70 €)

Betreuungsart	über 3 Jahren	unter 3 Jahren
beim Besuch der Ganztagesbetreuung (5 Tage light; Betreuungszeit bis 40 Stunden/Woche)		
m) 1 Kind	3.693,60 € (307,80 €)	4.716,00 € (393,00 €)
n) 2 Kinder	3.354,00 € (279,50 €)	4.351,20 € (362,60 €)
o) 3 Kinder	2.985,60 € (248,80 €)	4.004,40 € (333,70 €)
p) 4 Kinder und mehr Kinder	2.514,00 € (209,50 €)	3.376,80 € (281,40 €)
beim Besuch der Ganztagesbetreuung (GT3 inkl. VÖ bis 43 Stunden)		
q) 1 Kind	3.693,60 € (307,80 €)	4.716,00 € (393,00 €)
r) 2 Kinder	3.354,00 € (279,50 €)	4.351,20 € (362,60 €)
s) 3 Kinder	2.985,60 € (248,80 €)	4.004,40 € (333,70 €)
t) 4 Kinder und mehr Kinder	2.514,00 € (209,50 €)	3.376,80 € (281,40 €)
beim Besuch der Ganztagesbetreuung (GT3 light bis 38 Stunden)		
u) 1 Kind	3.264,00 € (272,00 €)	4.167,60 € (347,30 €)
v) 2 Kinder	2.964,00 € (247,00 €)	3.844,80 € (320,40 €)
w) 3 Kinder	2.638,80 € (219,90 €)	3.538,80 € (294,90 €)
x) 4 Kinder und mehr Kinder	2.221,20 € (185,10 €)	2.984,40 € (248,70 €)

3. Die Kindergartengebühr beträgt jährlich ab 01.09.2025
(Die Monatsbeiträge sind nachrichtlich in den Klammern dargestellt)

Betreuungsart	über 3 Jahren	unter 3 Jahren
beim Besuch der Regelgruppe (Betreuungszeit bis 30 Stunden/Woche)		
y) 1 Kind	1.908,00 € (159,00 €)	3.264,00 € (272,00 €)
z) 2 Kinder	1.431,60 € (119,30 €)	2.448,00 € (204,00 €)
aa) 3 Kinder	954,00 € (79,50 €)	1.632,00 € (136,00 €)
ab) 4 Kinder und mehr Kinder	336,00 € (28,00 €)	816,00 € (68,00 €)

Betreuungsart	Über 3 Jahren	Unter 3 Jahren
beim Besuch der Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (Betreuungszeit bis 35 Stunden/Woche)		
ac) 1 Kind	2.288,40 € (190,70 €)	3.645,60 € (303,80 €)
ad) 2 Kinder	1.716,00 € (143,00 €)	2.734,80 € (227,90 €)
ae) 3 Kinder	1.144,80 € (95,40 €)	1.822,80 € (151,90 €)
af) 4 Kinder und mehr Kinder	572,40 € (47,70 €)	912,00 € (76,00 €)
beim Besuch der Ganztagesbetreuung (5 Tage; Betreuungszeit bis 49 Stunden/Woche)		
ag) 1 Kind	4.960,80 € (413,40 €)	6.333,60 € (527,80 €)
ah) 2 Kinder	4.504,80 € (375,40 €)	5.844,00 € (487,00 €)
ai) 3 Kinder	4.009,20 € (334,10 €)	5.377,20 € (448,10 €)
aj) 4 Kinder und mehr Kinder	3.376,80 € (281,40 €)	4.533,60 € (377,80 €)
beim Besuch der Ganztagesbetreuung (5 Tage light; Betreuungszeit bis 40 Stunden/Woche)		
ak) 1 Kind	3.968,40 € (330,70 €)	5.066,40 € (422,20 €)
al) 2 Kinder	3.603,60 € (300,30 €)	4.675,20 € (389,60 €)
am) 3 Kinder	3.207,60 € (267,30 €)	4.302,00 € (358,50 €)
an) 4 Kinder und mehr Kinder	2.701,20 € (225,10 €)	3.626,40 € (302,20 €)
beim Besuch der Ganztagesbetreuung (GT3 inkl. VÖ bis 43 Stunden)		
ao) 1 Kind	3.968,40 € (330,70 €)	5.066,40 € (422,20 €)
ap) 2 Kinder	3.603,60 € (300,30 €)	4.675,20 € (389,60 €)
aq) 3 Kinder	3.207,60 € (267,30 €)	4.302,00 € (358,50 €)
ar) 4 Kinder und mehr Kinder	2.701,20 € (225,10 €)	3.626,40 € (302,20 €)
beim Besuch der Ganztagesbetreuung (GT3 light bis 38 Stunden)		
as) 1 Kind	3.506,40 € (292,20 €)	4.477,20 € (373,10 €)
at) 2 Kinder	3.184,80 € (265,40 €)	4.131,60 € (344,30 €)
au) 3 Kinder	2.834,40 € (236,20 €)	3.801,60 € (316,80 €)
av) 4 Kinder und mehr Kinder	2.386,80 € (198,90 €)	3.205,20 € (267,10 €)

4. Für Alleinerziehende mit 1 Kind ermäßigt sich die Kindergartengebühr nach Punkt 2a, 2e, 2i, 2m, 2q, 2u, 2y, 2ac, 2ag, 2ak, 2ao, 2as um 20 %.
5. Die Kindergartengebühr wird in 12 Monatsraten erhoben.
6. Die Gebühren sind für alle angemeldeten und im Kindergarten aufgenommenen Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum den Kindergarten besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist diese grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Bei behördlicher Schließung des Kindergartens von mehr als 1 Monat wird für den Zeitraum der Schließung keine Gebühr erhoben.
7. Die Anmeldung gilt für die gewählte Gruppe mindestens 3 Monate. Bei Wechsel in eine höhere Gebührenstaffel ist die neue Gebühr ab sofort zu zahlen und für mindestens 3 Monate beizubehalten.
8. Sollte es Erziehungsberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, kann die Gebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.
9. Die Gebühren sind auf volle 0,10 € zu runden. Änderungen, die sich während des Jahres ergeben, sind ab dem Ereignis folgenden Monatsersten zu berücksichtigen. Stichtag für die Feststellung der Kinderzahl in der Familie ist jeweils der 1.9. eines Jahres. Bei Geburten bedarf es hierzu eines Antrags an den Kindergarten, der von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten zu stellen ist. Später eingehende Mitteilungen werden erst zum darauffolgenden Monatsersten berücksichtigt.
10. Änderungen sind mittels der entsprechenden Formulare im Original im Rathaus abzugeben. Änderungen, die bis zum 15. eines Monats abgegeben werden, können bereits im folgenden Monat berücksichtigt werden. Änderungen, die nach dem 15. eingehen, werden erst im übernächsten Monat berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Der bisherige § 3 der Satzung vom 26.09.2023 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Hemmingen, den 30.04.2024



Thomas Schäfer
-Bürgermeister-